

Kindergeld: Eine geringfügige Beschäftigung ist unschädlich

Geht ein Sohn einer geringfügigen Beschäftigung nach (hier durchschnittlich 10,5 Std. pro Woche), um die Zeit bis zur Vergabe eines Studienplatzes zu überbrücken, so haben die Eltern in dieser Zeit Anspruch auf Kindergeld. (Hier hatte die Familienkasse die Zahlung verweigert, weil sich der angehende Student aus einer Erwerbstätigkeit um einen Studienplatz beworben hat. Das Kindergeld hätte jedoch nur verweigert werden dürfen, wenn es sich dabei um eine Vollzeitbeschäftigung mit entsprechendem Verdienst gehandelt hätte.)

Quelle: Wolfgang Büser

Anspruch auf Kindergeld bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung; Einbeziehung der Einkünfte aus einer Vollzeiterwerbstätigkeit; Entfallen des Kindergeldanspruchs mangels typischer Unterhaltsituation

Gericht: BFH

Datum: 23.02.2006

Aktenzeichen: III R 46/05

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2006, 14371

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. c EStG

§ 62 EStG

§ 63 Abs. 1 S. 2 EStG

Fundstellen:

BFHE 212, 486 - 489

BFH/NV 2006, 1391-1393 (Volltext mit amtl. LS)

BStBl II 2008, 704-706 (Volltext mit amtl. LS)

DB 2006, VI Heft 21 (amtl. Leitsatz)

DStR 2006, XII Heft 21 (amtl. Leitsatz)

DStRE 2006, 789-790 (Volltext mit amtl. LS)

DStZ 2006, 389-390 (Kurzinformation)

EStB 2006, 242 (Volltext mit amtl. LS u. Anm.)

FamRZ 2006, 865 (amtl. Leitsatz)

GStB 2006, 25-26

HFR 2006, 684-685 (Volltext mit amtl. LS u. Anm.)

HFR 2006, V Heft 7 (amtl. Leitsatz)

NJW 2006, 2350-2351 (Volltext mit amtl. LS)

NJW 2006, XII Heft 28 (Kurzinformation)

NWB 2006, 1746 (Kurzinformation)

RdW 2006, XII Heft 16 (amtl. Leitsatz)

WISO-SteuerBrief 2006, 8-9

Hinweis:

Verbundenes Verfahren

Volltext siehe unter:

BFH - 23.02.2006 - AZ: III R 8/05

BFH, 23.02.2006 - III R 46/05

Amtlicher Leitsatz:

Ein Kind, das sich aus einer Erwerbstätigkeit heraus um einen Studienplatz bewirbt, kann ab dem Monat der Bewerbung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG beim Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen sein, wenn es sich bei der Tätigkeit nicht um eine Vollzeitberufstätigkeit handelt.

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.